

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow
der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Hagenow
nach § 13a BauGB für das Gebiet „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ in
Hagenow gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ der Stadt Hagenow tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 (Wohngebiet An der Laak) grenzt an die Wittenburger Straße, zwischen dem Promenadenweg im Osten und dem Weg zur Schmaar im Westen. Das Wohngebiet ist bebaut. Die 3. Änderung beschränkt sich auf die bisher noch nicht bebaute Fläche an der Wittenburger Straße und auf eine bereits bebaute Teilfläche im Innenring An der Laak.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 und die Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, FB III – Bauen und Umwelt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Da die Änderung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt wurde, ist keine abschließende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit auszulegen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Möller
Bürgermeister